

wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität beiträgt. Das erfordert, daß in den Prüfungsausschüssen die Standardentwürfe vorrangig nach folgenden Gesichtspunkten geprüft werden:

- Durchsetzung der komplexen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften durch höhere Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Erzeugnisse, die zu einer bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft beitragen,
- Reduzierung des Teilesortimentes und Erhöhung der Wiederholbarkeit der Einzelteile und Baugruppen zur weiteren Spezialisierung und Konzentration der Produktion, insbesondere zur Vorbereitung neuer und besserer Auslastung vorhandener zentraler Fertigungen,
- Gewährleistung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit unabhängig voneinander gefertigter Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse,
- Vereinheitlichung der nationalen Standards im RGW, insbesondere von TGL und GOST, zur Förderung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW zur Sicherung und Erweiterung des Warenaustausches sowie zur Vertiefung der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Industrieproduktion,
- Durchsetzung eines einheitlichen, den Erfordernissen entsprechenden Meßwesens in den Bereichen der Volkswirtschaft und Erhöhung der Kontinuität und Stabilität der technologischen Prozesse in der Industrie durch ein hohes Niveau der Prüf- und Meßtechnik,
- Rationalisierung der konstruktiven und technologischen Produktionsvorbereitung,
- Erhöhung der Materialökonomie (Festlegung volkswirtschaftlich optimaler Sortimente für Werk- und Hilfsstoffe, Festlegung von Werkstoffkennwerten, Korrosionsschutz, Substitution der Werkstoffe) und die Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,
- Sicherung des Umwelt-, Gesundheits-, Brand- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit,
- Sicherung der Übereinstimmung der Standards und der Preise,
- Durchsetzung und Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- Gewährleistung einer schnellen und planmäßigen Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Volkswirtschaft,
- Festlegung von aufeinander abgestimmten Kennwerten in Standards für Rohstoffe, Halbzeuge, Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse zur effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Zweigen der Volkswirtschaft, insbesondere zwischen den Zulieferbetrieben und Finalproduzenten.

§3

Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse

(1) Im Amt für Standardisierung Meßwesen und Warenprüfung haben die inhaltliche Prüfung, die Ausarbeitung der Gesamteinschätzung und die Vorbereitung der Prüfungsausschußsitzungen auf der Grundlage der entsprechenden Weisungen des Präsidenten zu erfolgen.

(2) In Abhängigkeit von der Bedeutung des Inhalts der Standardentwürfe und des Ergebnisses aus der Abstimmung sind zur Verteidigung vor den Prüfungsausschüssen die wichtigsten Kooperationspartner und Anwender von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse einzuladen.

(3) Die Beauftragten der Minister und Leiter anderer zentraler Organe bzw. Generaldirektoren des für den Standard verantwortlichen Organs haben vor dem betreffenden Prüfungsausschuß den Antrag auf Bestätigung des Standardentwurfes zu begründen und die Gewährleistung der schnellen und planmäßigen Einführung des Standards in die Volkswirtschaft nachzuweisen.

(4) Standardentwürfe, die im Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erarbeitet worden sind, sind von dem Leiter der Abteilung, der für die Ausarbeitung des Standardentwurfes verantwortlich ist, zu verteidigen.

(5) Anträge auf Bestätigung von Änderungsblättern zu Standards sowie auf Zurückziehung von Standards sind bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in den Prüfungsausschüssen zu behandeln. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse berichten dem Präsidenten über Probleme, die in den Sitzungen ihrer Prüfungsausschüsse aufgetreten sind, und unterbreiten Vorschläge für Grundsatzentscheidungen und die weitere Vervollkommnung der Leitung und Planung der Standardisierung, Qualitätssicherung und -entwicklung.

(7) Für die Anfertigung der Protokolle der Prüfungsausschüsse ist der Sekretär des Hauptprüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit den Sekretären der Prüfungsausschüsse verantwortlich. Die Tagungsorte der Prüfungsausschüsse sind von den Vorsitzenden festzulegen.

§4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1973

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil L i l i e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Hauptprüfungsausschuß

Vorsitzender: Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Stellvertreter

des Vorsitzenden: Stellvertreter des Präsidenten des ASMW

Mitglieder: Vizepräsident des Bereiches Standardisierung des ASMW

Stellvertreter des Ministers für Wissenschaft und Technik

Stellvertreter des Ministers für Materialwirtschaft

Stellvertreter des Ministers und Leiters des Amtes für Preise

Stellvertreter des Direktors der Technischen Überwachung der DDR

Stellvertreter des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne

Vertreter des FDGB — Bundesvorstand
— Abteilung Arbeit und Löhne
— Abteilung Arbeitsschutz

Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern

Leiter der Hauptabteilung Grundsatzfragen des ASMW

Leiter der Abteilung Recht des ASMW